

So geht's...

Compliance in Brasilien

2. Auflage

FCR Law / Fleury, Coimbra
& Rhomberg Advogados

Herausgeber:



The German Chamber Network 



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha



Stand November 2019

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
dankt **Fleury Coimbra Rhomberg Advogados** für die
Zusammenarbeit und die Schirmherrschaft bei dieser Publikation

Herausgegeben von der
Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer São Paulo



INHALT

A. EINLEITUNG: COMPLIANCE IN BRASILIEN	3
B. DIE GESETZESLAGE ZUM THEMA COMPLIANCE IN BRASILIEN	5
1. Compliance und die Antikorruptionsgesetzgebung	5
1.1. Die verwaltungsrechtliche Haftung des Unternehmens	6
1.2. Die Haftung des Geschäftsführers	8
1.3. Das strafbare Verhalten des Unternehmens: Die schädigende Handlung	8
1.4. Das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Haftung	9
1.5. Die Bewertung der Compliance-Programme durch die brasilianischen Behörden	11
1.6. Profil- und Konformitätsberichte	13
1.7. Klein- und Mikrounternehmen	14
1.8. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen	15
1.8.1. Die Geldstrafe	15
1.8.2. Die Veröffentlichung der sanktionierenden Verwaltungsentscheidung	16
1.9. Das Gerichtsverfahren	16
1.10. Kronzeugenregelung und Compliance-Programme	17
2. Compliance und Wettbewerbsschutz	18
2.1. Die Beurteilung der Compliance-Programme durch die Kartellbehörden	19
2.2. Die Bildung von Kartellen	20

2.3. Compliance und einseitige Verhaltensweisen von Unternehmen	21
2.4. Die Vorteile eines kartellrechtlichen Compliance-Programms	21
2.4.1. Der Beitritt zum Kronzeugen-Programm	22
3. Compliance und Interessenskonflikte	22
3.1. Die Beziehung zu Amtsträgern	23
3.2. Die Beziehung zu ehemaligen Amtsträgern	24
4. Compliance und Geldwäsche	24
4.1. Der wirtschaftliche Endbegünstigte	26
4.2. Die Kontrollstelle für Finanzaktivitäten	27
4.3. Compliance und Geldwäscheprävention	29
4.4. Compliance und PEPs	29
C. COMPLIANCE, ETHIKRICHTLINIEN UND DIVERSITÄT	29
D. FAZIT	32
E. FCR LAW	33

A. EINLEITUNG: COMPLIANCE IN BRASILIEN

Das Thema Compliance hat in den letzten Jahren stetig an Bedeutung gewonnen und ist heute aus der unternehmerischen und beraterischen Praxis nicht mehr wegzudenken. Gerade im internationalen Umfeld stellt die Implementierung von Compliance-Programmen weiterhin eine Herausforderung dar, da neben den unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen auch die kulturellen Unterschiede berücksichtigt werden müssen.

Brasilien hat in den letzten Jahren wesentliche Fortschritte im Bereich der Korruptionsbekämpfung gemacht. Das brasilianische Antikorruptionsgesetz – Gesetz 12.846/2013 – ist mittlerweile seit mehr als fünf Jahren in Kraft. Seitdem hat Brasilien einige große Korruptions- und Betrugsfälle ermittelt, wie die weit über Brasilien hinaus bekannt gewordene Operation *“Lava Jato”*. Im Rahmen der Ermittlungen wurde die Beteiligung namhafter Politiker, großer Konzerne und öffentlicher Unternehmen bekannt.

Nichtsdestotrotz ist das Korruptionsniveau in Brasilien weiterhin hoch. Tatsächlich haben wohl unter anderem die weitreichenden und öffentlichkeitswirksamen Ermittlungen dazu geführt, dass sich das Problem der Korruption in der öffentlichen Wahrnehmung sogar verschärft hat. In dem von Transparency International jährlich veröffentlichten Ranking (*“Corruption Perception Index”*) ist Brasilien weiter gefallen. Während das Land 2016 noch auf dem 76. Platz lag, nahm es 2018 den 105. Platz von 180 gelisteten Ländern ein. Im aktuell veröffentlichten *Global Corruption Barometer Latin America and the Caribbean 2019*¹ wird deutlich, dass sich an dieser Wahrnehmung auch im Jahr 2019 nicht viel geändert hat. 90% der befragten Brasilianer sind der Meinung, dass die Korruption ein großes Problem für das Land ist. 54% denken, dass die Korruption weiterhin steigt. Eine positive Entwicklung lässt sich allerdings im Hinblick auf die Tätigkeit der Regierung feststellen. 48% der Befragten meinen, dass die Regierung gute Arbeit im Kampf gegen die Korruption leistet. Im Jahr 2017 waren es lediglich 35%.

¹ <https://www.transparency.org>

Der Themenkomplex Compliance ist daher für brasilianische Unternehmen sowie für Unternehmen, die sich in Brasilien niederlassen wollen, besonders wichtig. Neben den Regeln des Antikorruptionsgesetzes sind dabei im letzten Jahr die Bestimmungen zur Identifizierung des wirtschaftlichen Endbegünstigten in den Fokus gerückt. Brasilianische Gesellschaften und ausländische Unternehmen, die eine Beteiligung an brasilianischen Gesellschaften halten, sind gegenüber dem brasilianischen Bundesfinanzamt (*Receita Federal*) verpflichtet, den jeweiligen wirtschaftlichen Endbegünstigten mitzuteilen. Ziel dieser Anforderung ist die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Korruption und Geldwäsche. In diesem Zusammenhang haben zuletzt auch die Banken verschärfte Anforderungen im Hinblick auf die Offenlegung des wirtschaftlichen Endbegünstigten gestellt.

Diese Bemühungen, die Instrumente zur Korruptionsprävention zu stärken und Brasilien auf einen internationalen Standard zu bringen, führten zu neuen rechtlichen Anforderungen, um den Endbegünstigten der Unternehmen zu ermitteln. Angesichts der Auswirkungen auf ausländische Unternehmen mit Tochtergesellschaften in Brasilien, haben wir dieses Thema in die vorliegende Publikation aufgenommen.

Im Allgemeinen verlangen insbesondere große brasilianische Unternehmen von ihren Lieferanten, dass diese über ein Compliance-Programm verfügen. Ebenfalls wird von einigen öffentlichen Stellen gefordert, dass Unternehmen, die mit der Regierung Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen oder Lieferung von Produkten schließen, ein Compliance-Programm haben müssen, das von der Gesetzgebung als Integritätsprogramm bezeichnet wird.

Durch die vorliegende Veröffentlichung wollen wir Unternehmen eine erste Anleitung zur Verfügung stellen, um sich mit dem Thema Compliance in Brasilien bekannt zu machen. Wir verschaffen einen Überblick über die bestehenden Gesetze, der zur Anpassung oder Entwicklung eines Compliance-Programms im Rahmen der brasilianischen Gegebenheiten dienen soll.

B. DIE GESETZESLAGE ZUM THEMA COMPLIANCE IN BRASILIEN

Internationale Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt agieren wollen, sollten sich mit den gesetzlichen Regeln zum Themenblock Compliance auskennen, die unter anderem auch als Maßstab für die Anpassung eventuell bereits bestehender globaler Compliance-Programme dienen.

Unter den gesetzlichen Regelungen, die in diesem Zusammenhang von besonderer Wichtigkeit sind, sind insbesondere die oben bereits angesprochene Antikorruptionsgesetzgebung, das Gesetz zum Wettbewerbsschutz (*Lei 12.529/2011*) und das Geldwäsche-Gesetz (*Lei 9.613/1998*) hervorzuheben. Diese Rechtsbestimmungen setzen, teils sehr spezifisch, teils eher generell, das Erarbeiten und Anwenden eines strukturierten Compliance-Programms voraus.

1. Compliance und die Antikorruptionsgesetzgebung

Das Gesetz Nr. 12.846/2013, auch bekannt als Antikorruptionsgesetz, schafft zusammen mit diversen anderen Verordnungen einen umfassenden Regelungsrahmen für die Kontrolle und Bestrafung von in korrupte Handlungen involvierte Unternehmen. Es stellt einen wichtigen Fortschritt dar, weil es eine objektive zivil- und verwaltungsrechtliche Haftung von Unternehmen vorsieht, die schädliche Handlungen gegen die nationale oder ausländische öffentliche Verwaltung ausüben.

Neben der Erfüllung der von Brasilien übernommenen internationalen Verpflichtungen schließt das Gesetz eine Lücke im Rechtssystem des Landes, indem es sich direkt mit dem Verhalten von in Korruption verwickelte Unternehmen befasst. Das Antikorruptionsgesetz sieht Strafen, z.B. Bußgelder, sowie Regelungen zu Kronzeugenvereinbarungen vor, die neben der Hilfe bei der Aufklärung auch einen schnelleren Schadensersatz ermöglichen. Anders als in anderen Ländern sieht das Gesetz keine strafrechtlichen, sondern lediglich verwaltungsrechtliche Sanktionen vor.

Verantwortlich für die Überwachung und Durchführung der Regelungen ist das oberste Kontrollorgan des Bundes, die *Controladoria-Geral da União (CGU)*.

Ausgenommen von der brasilianischen Antikorruptionsgesetzgebung ist die sogenannte Korruption im privaten Geschäftsverkehr, die unter Privatpersonen ohne Mitwirkung einer Behörde stattfindet.

Es sei außerdem erwähnt, dass neben der hier beschriebenen, auf Bundesebene geltenden Gesetzgebung zur Korruption, auch auf Landes- und kommunaler Ebene diverse Antikorruptionsvorschriften geschaffen wurden. Dementsprechend muss ein Unternehmen, das in Brasilien Geschäftstätigkeiten entfaltet, auch diese Vorschriften beachten.

1.1. Die verwaltungsrechtliche Haftung des Unternehmens

Bis zur Verabschiedung des Antikorruptionsgesetzes konnten nur natürliche Personen, denen Verschulden zugerechnet werden konnte, für korrupte Handlungen strafrechtlich belangt werden. Gemäß der aktuellen brasilianischen Gesetzgebung können nun auch gegen die Unternehmen selbst Geldstrafen verhängt werden.

Eine der wichtigsten Innovationen des Antikorruptionsgesetzes ist die objektive Haftung juristischer Personen auf zivil- und verwaltungsrechtlicher Ebene für korrupte Handlungen, die im eigenen Interesse und zum eigenen Nutzen getätigt wurden. Somit kann das Unternehmen nun unabhängig von der Haftung der involvierten Individuen bestraft werden, also ohne dass dem Management oder Gesellschafter des Unternehmens Vorsatz oder Schuld nachgewiesen werden muss.

Auf zivilrechtlicher Ebene ist ein Unternehmen, das der öffentlichen Verwaltung Schaden zugefügt hat, neben der Zahlung einer Geldstrafe dazu verpflichtet, Schadensersatz zu leisten. Hierbei müssen lediglich der entstandene Schaden und die Verbindung zur schädigenden Handlung festgestellt werden.

Hervorzuheben ist, dass Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften, anderweitig verbundene Unternehmen und Konzerne solida-

risch für schädigende Handlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung haften und dementsprechend dazu verpflichtet werden können, eine Geldstrafe oder Schadensersatz zu bezahlen.

Gemäß dem Antikorruptionsgesetz können Unternehmen nun auch im Falle des indirekten Anbietens eines ungerechtfertigten Vorteils durch Dritte einschließlich Lieferanten, Dienstleistern, Mitgliedern, Lieferanten und Vermittlern im Allgemeinen belangt werden.

Die Haftung der juristischen Person besteht auch bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, einer gesellschaftsrechtlichen Umwandlung, Fusion oder Abspaltung nach der Verletzungshandlung weiter. Dementsprechend sollte auch bei Due Diligence-Prüfungen im Rahmen von M&A-Transaktionen das Bestehen von Compliance-Programmen und die Einhaltung der entsprechenden Regelungen untersucht werden.

Im Falle einer Unternehmensfusion oder -übernahme ist die Haftung des Rechtsnachfolgers auf die Zahlung einer Geldstrafe und Schadensersatz in der Höhe des übertragenen Vermögens begrenzt.

Eine Verurteilung nach dem Antikorruptionsgesetz schließt die Haftung in anderen Rechtsbereichen nicht aus.

Dies bedeutet beispielsweise, dass ein Unternehmen, das auf verwaltungsrechtlicher Ebene verurteilt wurde, zusätzlich gerichtlich gemäß Gesetz 8.429/92 über Unredlichkeit in der Verwaltung (*Lei de Improbidade Administrativa*) haftbar gemacht werden kann. Damit ein Unternehmen für eine Verletzungshandlung gegenüber der Verwaltung verantwortlich gemacht werden kann, muss dieses nicht unbedingt direkt beteiligt gewesen sein. Es reicht aus, wenn die Handlungen dem Unternehmen direkt oder indirekt einen Nutzen verschafft haben.

Bei Klagen basierend auf dem Gesetz über Unredlichkeit in der Verwaltung haben die Gerichte nach und nach damit begonnen, zusätzlich zu Strafen und Schadenersatzzahlungen an die Verwaltung (unter der Androhung des Blockierens von Unternehmensgütern) auch Schadensersatz für immaterielle Schäden gegenüber der Allgemeinheit zu gewähren.

1.2. Die Haftung des Geschäftsführers

Die Haftung der juristischen Person schließt jene der beteiligten natürlichen Personen wie beispielsweise Prokuristen, Geschäftsführer oder sonstige Täter bzw. Mittäter nicht aus.

Geschäftsführer, die einen unredlichen Vorteil gewährt, unterstützt, beeinflusst, geleistet oder erhalten haben, unterliegen dem Gesetz über Unredlichkeit in der Verwaltung. Gemäß diesem Gesetz kann der Geschäftsführer zusätzlich zum vollständigen Ersatz des entstandenen Schadens zur Zahlung einer Geldstrafe verurteilt werden, die zwei- bis dreimal den dem ihm entstandenen Vermögenszuwachs entspricht.

Die Haftung der natürlichen Personen kann auch strafrechtlicher Natur sein. Hierzu gibt es im brasilianischen Strafgesetzbuch die Tatbestände der aktiven und passiven Korruption. Brasilianische Staatsanwaltschaften leiten regelmäßig Strafverfahren gegen eigentlich nur indirekt beteiligte hochrangige Führungskräfte in Situationen ein, in denen diese das Ergebnis der Korruptionshandlung hätten abwenden können.

Das Fehlen eines effektiven Compliance-Programms kann ein Faktor sein, der die Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung des Managements erhöht, selbst wenn dieses nicht direkt in Korruption verwickelt ist.

1.3. Das strafbare Verhalten des Unternehmens: Die schädigende Handlung

Das Antikorruptionsgesetz umfasst neben der eigentlichen Korruption zusätzliche Tatbestände, die als schädigende Handlungen (*atos lesivos*) bezeichnet werden. Als schädigende Handlungen werden jene bezeichnet, die gegen das öffentlich-rechtliche Vermögen gerichtet sind oder gegen Prinzipien der öffentlichen Verwaltung oder internationale Verpflichtungen verstoßen:

- das direkte oder indirekte Versprechen, Anbieten oder Gewähren eines direkten oder indirekten Vorteils zugunsten eines Amtsträgers oder einer mit dem Amtsträger verbundenen Person;

- die Benutzung einer juristischen oder natürlichen Person, um die wahren Interessen oder die Identität der wahren Begünstigten der getätigten Handlungen zu verdecken oder verschleiern;
- das Erschweren von Untersuchungen oder Inspektionen;
- die Verhinderung oder betrügerische Beeinflussung des wettbewerblichen Charakters einer öffentlichen Ausschreibung;
- das Verhindern, Stören oder betrügerische Beeinflussen jeglicher Verfahrensabschnitte eines Ausschreibungsverfahrens;
- das Abhalten eines Mitbieters in einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren durch Betrug oder Anbieten eines Vorteils;
- das betrügerische Beeinflussen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens oder eines daraus resultierenden Vertrags;
- die betrügerische oder anderweitig unredliche Gründung einer juristischen Person, um an einer öffentlichen Ausschreibung teilzunehmen oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu schließen;
- der betrügerische Erhalt von Vorteilen oder Begünstigungen durch Änderungen oder Verlängerungen von mit der öffentlichen Verwaltung abgeschlossenen Verträgen;
- die Manipulation oder betrügerische Beeinflussung des ökonomisch-finanziellen Gleichgewichts von mit der öffentlichen Verwaltung abgeschlossenen Verträgen; und
- die Förderung jeglicher der hier angeführten schädigenden Handlungen.

1.4. Das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Haftung

Das Verwaltungsverfahren zur Feststellung der Haftung (*Processo Administrativo de Responsabilização – PAR*) ist das Verfahren, im Rahmen dessen, wie der Name bereits sagt, die Unternehmenshaftung für schädigende Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung festgestellt wird.

Das Verfahren dauert in der Regel 180 Tage, kann jedoch auch verlängert werden. Die Einleitung und Entscheidung über das Verfahren obliegen jeweils der höchsten Instanz des Organs der Exekutive, Legislative oder Judikative, das von Amts wegen oder auf Antrag hin tätig geworden ist. Das zuständige Organ hat eine aus mindestens zwei Personen bestehende Kommission auszuwählen, die für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist.

Das eines Rechtsverstoßes verdächtige Unternehmen kann auf jegliche Art und Weise vorgeladen werden, sofern sichergestellt ist, dass das Unternehmen über das anstehende Verfahren in Kenntnis gesetzt wird. In diesem Sinne kann eine Vorladung auch per Post oder E-Mail erfolgen. Sollte eine derartige Vorladung erfolglos sein, so kann sie durch Bekanntmachung im öffentlichen Amtsblatt erfolgen. Falls das Unternehmen seinen Sitz außerhalb Brasiliens hat, kann es auch durch Benachrichtigung auf der Website des öffentlichen Organs, das für die Durchführung des Verfahrens verantwortlich ist, vorgeladen werden.

Nach der Vorladung hat das Unternehmen 30 Tage Zeit, seine schriftliche Verteidigung und etwaige Beweismaterialien vorzulegen. Nach Vorlage der Verteidigung wird dann das unter 1.5. beschriebene Compliance-Programm des Unternehmens analysiert, um die Höhe einer etwaigen Bestrafung festzulegen.

Auf Basis der vorgelegten Informationen erarbeitet die Kommission anschließend einen Bericht, welcher der für die Entscheidung zuständigen Behörde vorgelegt wird. Der Bericht hat eine begründete Entscheidungsempfehlung inklusive etwaiger Sanktionen zu enthalten.

Die zuständige Behörde veröffentlicht im Anschluss ihre Entscheidung betreffend das Verfahren im Amtsblatt und auf ihrer Website. Ab dem Veröffentlichungszeitpunkt wird dem Unternehmen eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, um einen Antrag zur erneuten Überprüfung einzureichen, und die Behörde hat daraufhin weitere 30 Tage Zeit, um erneut zu entscheiden.

Ab Veröffentlichung der endgültigen Entscheidung hat das Unternehmen eine Frist von 30 Tagen, um die verhängten Sanktionen zu erfüllen.

1.5. Die Bewertung des Compliance-Programms durch die brasilianischen Behörden

Das Compliance-Programm (*Programa de Integridade*) wird definiert als die Gesamtheit an Mechanismen und internen Integritäts-, Prüfungs- und Anreizverfahren für die Anzeige von Unregelmäßigkeiten sowie die effektive Anwendung von Ethik- und Verhaltenskodizes, Richtlinien und Regeln, um Abweichungen, Betrugstatbestände, Unregelmäßigkeiten und illegale Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung im In- und Ausland zu erkennen und zu korrigieren.

Es gibt kein gesetzlich vorgeschriebenes Modell für Compliance-Programme. Jedoch gibt es einige gesetzlich beschriebene Elemente und Kriterien, die ein wirksames Compliance-Programm definieren.

Wenn dem Unternehmen Verstöße gegen das Antikorruptionsgesetz zur Last gelegt werden, erfolgt die Bewertung des Compliance-Programms durch die brasilianischen Behörden im Rahmen des Verwaltungsverfahrens. Das Vorhandensein eines effektiven Compliance-Programms kann ein Milderungsgrund sein und als solcher eine einem Unternehmen auferlegte Geldstrafe reduzieren. Die Strafreduzierung setzt also ein wirksames Compliance-Programm voraus, wohingegen ein formal zwar existierendes, aber in Wahrheit ineffizientes Compliance-Programm keine Strafreduzierung nach sich zieht.

Bei der Bewertung eines Compliance-Programms werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- die Verpflichtung des Top-Managements gegenüber dem Compliance-Programm und die Unterstützung des Programms durch das Top-Management („*tone of the top*“);
- das Schaffen von Verhaltensnormen, Ethikkodizes, Richtlinien und Integritätsverfahren, die auf Arbeitnehmer, Geschäftsführer und Dritte (Lieferanten, Dienstleister, Vermittler) Anwendung finden;
- die tatsächliche Effektivität des Programms;
- die regelmäßige Durchführung von Schulungen und Risikoanalysen;

- kontinuierliche Perfektionierung und Überwachung des Programms und Genauigkeit zwischen Buchführung und Transaktionen;
- interne Kontrollen, die die rasche Ausarbeitung und Zuverlässigkeit der Bilanzen garantieren;
- Verfahren zur Prävention von Betrug und unerlaubten Handlungen bei der Interaktion mit öffentlichen Stellen, einschließlich bei Zwischenschaltung von Dritten (Zahlung von Steuern, Untersuchungen, Erhalt von Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnissen, Urkunden oder Erlaubnisscheinen);
- der Grad an Unabhängigkeit des Compliance-Officers;
- Funktionsfähigkeit und Zugang (einschließlich Dritter) zu Kommunikationskanälen für Anzeigen und Schutz des redlichen Hinweisgebers;
- Anwendung von Disziplinarmaßnahmen im Falle der Verletzung des Programms;
- Verfahren, die die Unterbindung von Unregelmäßigkeiten und die rechtzeitige Behebung von Schäden gewährleisten;
- Überprüfung von Unregelmäßigkeiten oder Sicherheitslücken bei Fusionen, dem Erwerb oder der Restrukturierung von Unternehmen; und
- Transparenz bei Schenkungen an politische Kandidaten oder Parteien.

Zusätzlich zu diesen Elementen werden, um die Angemessenheit des Compliance-Programms zu bestimmen, folgende Eigenschaften des Unternehmens berücksichtigt:

- die Anzahl an Mitarbeitern;
- die Komplexität der Hierarchiestruktur;
- die Nutzung von Vermittlern (Berater oder Vertreter);
- Branche und Land der Tätigkeitsausübung;
- Grad der Interaktion mit der öffentlichen Verwaltung und Relevanz von Genehmigungen, Lizenzen, Betriebserlaubnissen;

- Anzahl und Sitz der juristischen Personen, die Teil der wirtschaftlichen Gruppe sind; und
- Größe des Unternehmens (Klein- oder Mikrounternehmen).

Ein inadäquates oder schlecht strukturiertes Compliance-Programm spielt dementsprechend hinsichtlich einer möglichen Strafmilderung eine geringe oder keine Rolle. Ein „Scheinprogramm“, welches von Missständen ablenken soll, kann dem Unternehmen sogar mehr schaden als nutzen.

1.6. Profil- und Konformitätsberichte

Um die Bewertung des Compliance-Programms durch die öffentlichen Stellen im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zu erleichtern, müssen Unternehmen während des Verfahrens einen Profilbericht sowie einen Konformitätsbericht vorlegen.

Im Profilbericht muss das Unternehmen folgende Informationen angeben:

- Angabe der Marktsegmente, in dem das Unternehmen in Brasilien und im Ausland tätig ist;
- Präsentation der Organisationsstruktur, worin die Hierarchie, Entscheidungsprozesse und Kompetenzen der Räte, Geschäftsführung, Abteilungen oder Sektoren näher beschrieben werden;
- Informationen über Anzahl an Angestellten und Mitarbeitern;
- Beschreibung von Beziehungen zu öffentlichen Stellen im In- und Ausland, sowie Informationen darüber, wie wichtig der Erhalt von Genehmigungen, Lizenzen, Erlaubnissen und Behördengenehmigungen für die Tätigkeiten des Unternehmens sind;
- Angabe zu Anzahl und Werten von Verträgen, die mit öffentlichen Stellen geschlossen wurden;
- Beitrag der Geschäfte mit öffentlichen Stellen zum Jahresumsatz des Unternehmens;
- Beschreibung, inwiefern bei der Interaktion mit dem öffentlichen Sektor Mittelsmänner benutzt werden;

- Beschreibung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen, die das Unternehmen als Mutterunternehmen, Tochterunternehmen, verbundenes Unternehmen oder Konsortium hat; und
- Information, ob das Unternehmen ein Klein- oder Mikrounternehmen ist.

Im Konformitätsbericht muss das Unternehmen folgende Angaben machen:

- Elemente, die die Umsetzung des Compliance-Programms beeinflusst haben, einschließlich Beschreibung dieser Elemente und deren Bedeutung für die Aktivitäten des Unternehmens;
- Demonstration der üblichen Funktionsweise des Programms innerhalb des Unternehmens; und
- Demonstration der Funktionsweise des Programms bei der Prävention, Entdeckung und Beseitigung einer schädigenden Handlung.

Diese Berichte werden bei der Festlegung der Sanktion gegen das in eine schädigende Handlung involvierte Unternehmen berücksichtigt.

1.7. Klein- und Mikrounternehmen

So genannte Klein- und Mikrounternehmen haben von Gesetzes wegen die Möglichkeit, ihre Compliance-Programme zu vereinfachen. Als Mikrounternehmen werden Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu R\$ 360.000,00 bezeichnet. Als Kleinunternehmen jene mit einem Jahresumsatz von R\$ 360.000,00 bis R\$ 3.600.000,00.

Bei der Bewertung eines Compliance-Programmes von Mikro- und Kleinunternehmen wird der Fokus insbesondere darauf gelegt, inwieweit der Geschäftsführer sich für die Einhaltung des Programms einsetzt und die Belegschaft über das Vorhandensein und die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen informiert.

Anders als bei Großunternehmen, wird von Mikro- und Kleinunternehmen unter anderem nicht gefordert, dass (i) die Verhaltensstandards auf Dritte ausgeweitet werden, (ii) ein offizieller Meldeweg für Missstände vorhanden ist und (iii) das Compliance-Programm kontinuierlich überwacht wird.

1.8. Die verwaltungsrechtlichen Sanktionen

Unternehmen, denen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens schädigende Handlungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung nachgewiesen wurden, drohen zwei Sanktionen: (i) die Geldstrafe und (ii) die außerordentliche Veröffentlichung der sanktionierenden Entscheidung.

1.8.1. Die Geldstrafe

Wenn eine schädigende Handlung des Unternehmens festgestellt wird, so wird üblicherweise eine Geldstrafe verhängt.

Die Geldstrafe kann zwischen 0,1% und 20% des Bruttoumsatzes des Unternehmens im letzten Geschäftsjahr vor Beginn des Verwaltungsverfahrens liegen. Der Bruttoumsatz umfasst dabei die Summe aus dem Verkauf von Gütern, der Erbringung von Dienstleistungen im Allgemeinen, dem Umsatz aus Transaktionen auf fremde Rechnung und der Erlöse aus der Haupttätigkeit des Unternehmens. Sofern es nicht möglich ist den Umsatz des Unternehmens zu schätzen, kann eine Geldstrafe von R\$ 6.000,00 bis R\$ 60.000.000,00 verhängt werden.

Das Vorhandensein eines effektiven Compliance-Programms kann die anzuwendende Geldstrafe um 1% bis 4 % reduzieren.

Die Zahlung einer Geldstrafe befreit das Unternehmen und die von der Tat profitierenden Personen, nicht davon, den am öffentlichen Vermögen entstandenen Schaden wiedergutzumachen.

1.8.2. Die Veröffentlichung der sanktionierenden Verwaltungsentscheidung.

Gemäß Antikorruptionsgesetz und Dekret 8.420/15 muss das betroffene Unternehmen die sanktionierende Verwaltungsentscheidung in Medien mit hoher Auflage veröffentlichen lassen, oder, falls solche nicht vorhanden sind, in einem Medium mit nationaler Auflage. Die Kosten dafür hat das Unternehmen zu tragen. Die Veröffentlichung zielt darauf ab, die Öffentlichkeit über die vom Unternehmen begangenen Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen.

1.9. Gerichtsverfahren

Neben den Untersuchungen auf verwaltungsrechtlicher Ebene können Korruptionshandlungen auch ein Gerichtsverfahren nach sich ziehen. Der Unterschied besteht hier bei den anzuwendenden Sanktionen, die auf gerichtlicher Ebene schwerwiegender ausfallen können:

- Verlust von Vermögenswerten, Rechten, Gütern oder sonstigen Vorteilen, die durch die Verletzungshandlung erlangt wurden;
- Suspendierung oder teilweises Verbot der Unternehmenstätigkeit;
- Zwangsweise Auflösung des Unternehmens; und
- Verbot des Erhalts von Prämien, Zuschüssen, Subventionen, Schenkungen oder Darlehen von öffentlichen Stellen oder Unternehmen, bei denen die öffentliche Verwaltung Mehrheitseigentümer ist, während eines Zeitraums von ein bis fünf Jahren.

Die Gerichte können außerdem verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängen, sofern die verantwortlichen Behörden untätig geblieben sind.

Genauso wie auf Verwaltungsebene wird das Vorhandensein und die Qualität des Compliance-Programms auch im Gerichtsverfahren bei der Höhe der zu verhängenden Strafen berücksichtigt und kann sogar den Grad der individuellen Verantwortung von Funktionären beeinflussen.

1.10. Kronzeugenregelung und Compliance-Programme

Ein in schädigende Handlungen involviertes Unternehmen kann u.U. bereits während einer Untersuchung eine Kronzeugenvereinbarung (*Acordo de Leniência*) mit der zuständigen Behörde schließen. Wesentlicher Inhalt einer solchen Vereinbarung ist, dass das Unternehmen die schädigende Handlung zugibt, den entstandenen Schaden vollumfänglich ersetzt und sich verpflichtet, ein Compliance-Programm einzuführen oder ein bereits bestehendes Compliance-Programm entsprechend aufzubessern.

Mit Unterzeichnung der Kronzeugen-Vereinbarung verpflichtet sich das Unternehmen zu folgenden Maßnahmen:

- Einstellung der Beteiligung an illegalen Handlungen;
- Identifizierung der Beteiligten;
- Übergabe von Beweisen der Verletzungshandlung;
- Kooperation bei den Untersuchungen; und
- Aufbau eines Compliance-Programms.

Die Vereinbarung kann zwischen jedem Unternehmen, das für die schädigende Handlung verantwortlich ist, und der öffentlichen Verwaltung geschlossen werden. Sie beschränkt sich nicht nur auf die schädigende Handlung, sondern kann sich auch auf kartellrechtliche Verletzungen, Fehlverhalten in der Verwaltung oder Straftaten in Bezug auf Ausschreibungen oder öffentlich-rechtliche Verträge beziehen.

Die Unterzeichnung einer Kronzeugen-Vereinbarung befreit das Unternehmen zwar nicht von der vollumfänglichen Leistung von Schadensersatz, hat aber folgende Vorteile:

- die Erlaubnis weiterhin mit der öffentlichen Verwaltung Verträge zu schließen und an öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen;
- Reduzierung der Geldstrafe;
- Befreiung von etwaigen anderen Geldstrafen für die von der Vereinbarung umfassten Verletzungshandlungen; und

- ein vollumfänglicher Erlass der Bestrafung, sofern das Unternehmen das erste ist, welches bezüglich der Straftaten eine Kronzeugen-Vereinbarung unterschreibt.

Durch eine entsprechende Vereinbarung kann ein Unternehmen u.U. die Gefahr abwenden, für die schädigende Handlung gerichtlich verantwortlich gemacht zu werden. Hierzu muss die Vereinbarung unter Einbezug der Öffentlichen Anwaltschaft (*Advocacia Pública*), der Staatsanwaltschaft (*Ministério Público*), und der CGU abgeschlossen werden.

2. Compliance und Wettbewerbsschutz

Der Wettbewerbsschutz wird in Brasilien im Wesentlichen durch zwei Organe gewährleistet: das Sekretariat für Produktivitätsförderung und Wettbewerb (*Secretaria de Promoção da Produtividade e Advocacia da Concorrência – SEPRAC*) und den Verwaltungsrat für Wirtschaftsschutz (*Conselho Administrativo de Defesa Econômica – CADE*).

Die *SEPRAC* ist ein Organ des Wirtschaftsministeriums, das sich mit Marktregulierung, Wettbewerbsschutz und dem Schutz der Wirtschaftsordnung befasst. Auch unterstützt es die Tätigkeiten der Aufsichtsbehörden, wirkt bei der Überprüfung öffentlicher Preise und Tarife und der Privatisierung von öffentlichen Unternehmen auf Bundesebene mit.

Der *CADE* wiederum ist die Hauptbehörde für Wettbewerbsschutz in Brasilien, die mit dem Justizministerium verbunden ist. Er übt im gesamten Staatsgebiet die Befugnisse des Gesetzes Nr. 12.529/2011 aus.

Die Mission des *CADE* ist die Gewährleistung des freien Wettbewerbs. Innerhalb der Exekutive ist er dafür verantwortlich, Wettbewerbsfragen zu untersuchen und über etwaige Verstöße zu entscheiden. Darüber hinaus ist es seine Aufgabe, die Kultur des freien Wettbewerbs zu fördern und zu verbreiten.

Bei der Förderung der Wettbewerbspolitik hat der *CADE* den Unternehmen selbst in jüngerer Zeit größere Bedeutung beigemessen, wie z.B. die Mitwirkung von Unternehmen bei der Untersuchung

wettbewerbswidrigen Verhaltens im Rahmen von Kronzeugen-Verbindungen und der Ausbau von Kommunikationswegen zwischen den Unternehmen und der Kartellbehörde beweisen. Dies hat auch eine Verstärkung der kartellrechtlichen Compliance in Brasilien zur Folge gehabt.

Die Bildung eines Kartells wird als wettbewerbswidrig angesehen. In bestimmten Fällen wird die Bildung eines Kartells von den Behörden auch als schädigende Handlung gegenüber der öffentlichen Verwaltung gewertet. Folglich wurde das Thema Wettbewerbsrecht auch in Compliance-Programmen aufgenommen und berücksichtigt.

Ein korrekt strukturiertes Compliance-Programm reduziert somit auch die Risiken eines Verstoßes gegen das Wettbewerbschutzgesetz und bietet Mechanismen, die es dem Unternehmen ermöglichen, wettbewerbswidrige Praktiken zu entdecken und zu unterbinden.

2.1. Die Bewertung des Compliance-Programms durch die Kartellbehörden

Der CADE legt in Informationsdokumenten, wie etwa Handbüchern über adäquate Verhaltensformen, Kriterien dar, die für ein adäquates Compliance-Programm mit kartellrechtlichen Elementen relevant sind.

Dementsprechend sollte ein kartellrechtliches Compliance-Programm in Brasilien zumindest die folgenden Elemente berücksichtigen:

- Engagement des Unternehmens;
- Einbeziehung des Top-Managements;
- Bereitstellung ausreichender Mittel für das Programm;
- die Anzahl an Mitarbeitern, die sich dem Compliance-Programm widmen und deren Grad an Unabhängigkeit;
- Autonomie und Unabhängigkeit des Compliance-Officers;
- Qualität der Risikoanalyse;

- Meldewege, um Unregelmäßigkeiten anzuzeigen und Kommunikationswege;
- Einrichtung einer Hotline, die Anonymität gewährt;
- Kapazitäten zur Informationsverarbeitung;
- Schulung von Mitarbeitern;
- effektives Monitoring und Überprüfung des Programms;
- Dokumentation von Compliance-Initiativen; und
- interne Strafen.

Die Elemente eines kartellrechtlichen Compliance-Programms sind denen eines Antikorruptions-Compliance-Programms ähnlich. Dementsprechend kann ein entsprechend ausgearbeitetes Compliance-Programm beide Bereiche abdecken.

2.2. Die Bildung von Kartellen

Gemäß brasilianischer Gesetzgebung liegt ein Kartell vor, wenn ein Unternehmen gemeinsam mit seinen Konkurrenten den Markt manipuliert, um folgendes zu erreichen:

- Preiserhöhungen oder Verhinderung von Preisveränderungen;
- Begrenzung des Produktangebots;
- Förderung der Marktaufteilung nach Branchen oder Verbrauchergruppen; oder
- Koordinierung des Bieterverhaltens in öffentlichen Ausschreibungen.

Im Rahmen der Ermittlungen gegen ein in Kartellbildung verwickeltes Unternehmen analysiert die Kartellbehörde das Compliance-Programm des Unternehmens und insbesondere, ob und inwiefern dieses Programm Kartelle behandelt. Das Unternehmen sollte versuchen, darzulegen, dass sein Fehlverhalten eine Ausnahme und nicht Teil der gängigen Unternehmenspraxis war.

2.3. Compliance und einseitige Verhaltensweisen von Unternehmen

Einseitige Verhaltensweisen (*condutas unilaterais*) sind jene, die ausschließlich von einem Unternehmen praktiziert werden, also ohne Einbezug von Konkurrenten. Da sie für den CADE naturgemäß schwerer erkennbar sind, hat Compliance in diesem Bereich für den CADE eine zentrale Bedeutung.

Um sicherzustellen, dass ein bestimmtes, wettbewerbsrechtlich relevantes Verhalten einwandfrei ist, sollte ein Unternehmen folgende Gesichtspunkte analysieren:

- ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt;
- die möglichen Auswirkungen des Verhaltens auf Konkurrenten; und
- ob eine Rechtfertigung für das Verhalten vorliegt (z.B. das Verhalten führt einerseits zu Markteinschränkungen, andererseits aber auch zu ökonomischen Vorteilen, wie Preissenkungen, Verbesserungen und Innovationen).

Das Unternehmen muss in der Lage sein, sein eigenes Marktverhalten juristisch und wirtschaftlich zu bewerten. Es wäre empfehlenswert, wenn diese Bewertung des Marktverhaltens auch durch den Compliance-Officer erfolgt, um ein höheres Maß an Neutralität zu gewährleisten.

2.4. Die Vorteile eines kartellrechtlichen Compliance-Programms

Die Existenz eines Compliance-Programms befreit das Unternehmen nicht von möglichen verwaltungsrechtlichen Sanktionen, aber vereinfacht die Entdeckung potenzieller Risiken und die Suche nach einer schnellen Lösung. Ein Compliance-Programm eröffnet einem Unternehmen außerdem folgende Möglichkeiten:

- Kronzeugen-Programmen beizutreten;
- Vereinbarungen zur Einstellung von wettbewerbseinschränkenden Verhalten einzugehen;

- die Aufsichtsbehörde zu konsultieren; und
- eine Strafreduzierung zu erwirken.

2.4.1. Der Beitritt zum Kronzeugen-Programm

Damit ein Unternehmen einem Kronzeugen-Programm (*programa de leniência*) beitreten kann, muss es sich als erstes Unternehmen beim CADE vorstellen und seine Beteiligung am Kartell zugeben. Das dem Programm beigetretene Unternehmen kooperiert bei den Untersuchungen und erhält dafür im Gegenzug straf- und verwaltungsrechtliche Immunität oder zumindest eine Reduzierung der anzuwendenden verwaltungsrechtlichen Strafen von einem bis zu zwei Dritteln.

Ein Compliance-Programm mag nicht in jedem Fall unrechtmäßige Verhaltensweisen vermeiden, aber hilft bei der frühzeitigen Identifizierung von Problemen und beim Melden von Problemen an den CADE.

3. Compliance und Interessenskonflikte

Das Gesetz 12.813/2013 befasst sich mit Interessenskonflikten, an denen Amtsträger der Bundesverwaltung beteiligt sind.

Auch wenn dieses Gesetz nur für Amtsträger der Bundesverwaltung gilt, sollten es auch Unternehmen bei ihren Beziehungen mit der Bundesverwaltung beachten, unter anderem auch um den Erhalt von privilegierten Informationen (*inside information*) zu vermeiden.

Daher ist es empfehlenswert, dass Unternehmen in ihren Compliance-Programmen auch Maßnahmen und Mechanismen einbauen, die potenzielle Interessenskonflikte mit Amtsträgern und ehemaligen Amtsträgern der Bundesverwaltung identifizieren. Die Bestimmungen des Gesetzes 12.813/2013 sollten hierbei bei der Ausgestaltung des Programms mitberücksichtigt werden und auch auf Amtsträger anderer Verwaltungseinheiten (d.h. außerhalb der Bundesverwaltung) angewendet werden.

3.1. Die Beziehung zu Amtsträgern

Unternehmen sollten in ihren Compliance-Programmen Mechanismen einbauen, die in der Lage sind, Interessenskonflikte von Amtsträgern während der Ausübung ihres Amts zu identifizieren, zu verhindern und zu vermeiden. Dies gilt insbesondere, wenn ein Unternehmen mit Behörden Geschäftsbeziehungen pflegt oder mit Behörden zu tun hat, die ihm gegenüber Entscheidungsgewalt ausüben.

Das Programm sollte die Beziehungspolitik des Unternehmens zu Amtsträgern klar regeln. Geschenke und Gefälligkeiten bei Treffen mit Amtsträgern sollten hinsichtlich Häufigkeit und Ausgabenhöhe beschränkt sein. Die Behörden selbst definieren Höchstgrenzen für ihre Mitarbeiter, betreffend dem Erhalt von Geschenken, die bei der Festlegung der Beziehungspolitik im Compliance-Programm berücksichtigt werden sollten.

Die Ethikkommission der brasilianischen Präsidentschaft verbietet es Behördenmitarbeitern, Geschenke im Wert von über R\$ 100 entgegenzunehmen, die von Unternehmen gemacht werden, welche in den Regelungsbereich der Behörde fallende Interessen haben. Geschenke, die besagten Wert übersteigen, werden Eigentum der öffentlichen Hand oder werden einer philanthropischen oder gemeinnützigen Einrichtung überreicht.

Falls ein Mitarbeiter, Geschäftsführer oder Berater eines Unternehmens eine Amtsträgerposition übernimmt, muss das Unternehmen gegebenenfalls in der Lage sein, diese Person zu entlassen und den weiteren Zugang zu privilegierten Informationen zu unterbinden.

Das Unternehmen sollte auch beachten, dass der Amtsträger nicht eventuell indirekt durch einen im Unternehmen arbeitenden Ehegatten, Partner, Kollegen oder Verwandten begünstigt wird.

Amtsträgern auf Bundesebene ist es weiterhin verboten, bestimmte Einladungen, wie etwa Mittag- oder Abendessen, Einladungen zu Unterhaltungsereignissen im Allgemeinen (Sportwettbewerbe, Shows, Konzerte etc.) und Reisen (Flugreisen, Hotelübernachtungen, Kreuzfahrten, Pauschalreisen etc.) anzunehmen.

3.2. Die Beziehungen zu ehemaligen Amtsträgern

Das Gesetz 12.813/2013 bezieht sich auf ehemalige Amtsträger der Bundesverwaltung. Die Anstellung eines ehemaligen Amtsträgers kann einen Gesetzesverstoß darstellen, wenn gewisse gesetzliche Bestimmungen nicht beachtet werden.

Ein ehemaliger Amtsträger auf Bundesebene darf keine privilegierten Informationen, die er im Rahmen der Amtsausübung erlangt hat, verbreiten oder davon Gebrauch machen. Diese Verpflichtung sollte auch im Compliance-Programm von Unternehmen entsprechend festgehalten sein

In Bezug auf ehemalige Amtsträger sollte das Compliance-Programm des Unternehmens weiterhin die Verpflichtung enthalten, dass das Unternehmen während eines Zeitraums von sechs Monaten ab Ausscheiden des Amtsträgers aus der Bundesverwaltung keinerlei vom Amtsträger erbrachten Dienstleistungen erhalten darf. Während dieser Zeit kann das Unternehmen auch keinen ehemaligen Amtsträger als Geschäftsführer, Berater oder in sonstiger Funktion beschäftigen, der mit dem vorherigen Tätigkeitsfeld des Amtes in Verbindung stand.

4. Compliance und Geldwäsche

Geldwäsche ist die Legalisierung illegaler Gelder oder Vermögenswerte durch ihre Einschleusung in den legalen Wirtschaftskreislauf.

Laut Gesetz 9.613/98, dem Gesetz zum Schutz vor Geldwäsche, sind einige Unternehmensbranchen wie etwa Banken, Kreditkarteninstitute, Versicherungsunternehmen, Kunstgalerien, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Juweliere dazu verpflichtet, Informationen über verdächtige Transaktionen an die Behörden weiterzuleiten.

Außerdem haben Unternehmen, die folgenden Tätigkeiten nachgehen, die Verpflichtung, Informationen über verdächtige Transaktionen an die Behörden weiterzuleiten:

- Bank- oder Wechselgeschäfte;
- Verwaltung von Fonds, Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten;
- Verwaltung von Bank- oder Sparkonten, Investments oder Depots;
- Gründung, Betrieb oder Leitung von Gesellschaften jeglicher Art, Stiftungen, Trusts oder solchen mit ähnlichen Strukturmerkmalen;
- Finanz-, Gesellschafts- oder Immobilientransaktionen;
- OTC und Wertpapierhandel;
- Verwaltung von Kreditkarten oder Transfer von Fonds;
- Leasing und Factoring;
- Handel mit Juwelen, Edelsteinen, Edelmetallen, Kunstwerken, Luxusgütern oder anderweitig hochwertigen Gütern, einschließlich Immobilien und Gewerbe- und Industriebetriebe oder Gesellschaftsanteile;
- Transport und Verwahrung von Geld / Wertsachen;
- Handel mit Rechten von Sportlern oder Künstlern;
- Messen, Ausstellungen oder ähnliche Events;
- der Vertrieb von Gütern mit hohem Geldwert oder das Gewähren von Rabatten durch Verlosungen oder ähnlichen Methoden; und
- Tätigkeiten als Berater, Buchhalter, Wirtschaftsprüfer oder jegliche Unterstützung bei von diesen durchgeführten Transaktionen.

Ferner muss im Allgemeinen jedes Unternehmen, das mit Gütern mit einem Wert von R\$ 10.000,00 oder mehr handelt oder diese vermittelt, die Vorschriften des Gesetzes 9.613/98 einhalten.

Die oben beschriebenen Unternehmen müssen ein Register über Tätigkeiten für und Korrespondenz mit Kunden führen, welches auch persönliche Angaben über die Kunden enthält, und sich über den Zweck der durchgeführten Transaktionen informieren.

Das Register hat Informationen über einen Zeitraum von fünf Jahren vor der Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zu umfassen.

Filialen und Vertretungen nichtbrasilianischer Unternehmen, die in Brasilien tätig sind oder nichtbrasilianische Unternehmen mit den oben aufgelisteten Aktivitäten vertreten, unterliegen ebenfalls den Verpflichtungen des Gesetzes 9.613/98.

Der Tatbestand der Geldwäsche hängt von einer kriminellen Vortat ab, durch die das Schwarzgeld erlangt wurde, aber stellt ein autonomes Delikt dar. Dementsprechend hängt die Bestrafung des Täters nicht von seiner Beteiligung an der Vortat ab. Um Risiken zu vermeiden, müssen in Brasilien tätige Unternehmen strikt auf die Rechtmäßigkeit und formelle Korrektheit von Zahlungsflüssen achten.

4.1. Der wirtschaftliche Endbegünstigte

Zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung, Korruption und Geldwäsche hat das brasilianische Bundesfinanzamt eine Norm (*Instrução Normativa* RFB Nr. 1863, vom 27. Dezember 2018) erlassen, die alle im nationalen Steuerregister (*CNPJ*) eingetragenen juristischen Personen dazu verpflichtet, den wirtschaftlichen Endbegünstigten zu identifizieren und zu melden.

Artikel 8 der genannten Norm sieht vor, dass die Unternehmen Informationen bezüglich der Personen zur Verfügung stellen müssen, die befugt sind, das Unternehmen zu vertreten sowie die Kette der Unternehmensbeteiligung bis zu der natürlichen Person offenzulegen, die als wirtschaftlicher Endbegünstigter zu charakterisieren ist. Als wirtschaftliche Endbegünstigte werden unter anderem die natürlichen Personen definiert, die direkt oder indirekt die Gesellschaft besitzen, kontrollieren oder erheblich beeinflussen. Es besteht eine Vermutung der Kontrolle oder des erheblichen Einflusses hinsichtlich Personen, die direkt oder indirekt mehr als 25% des Kapitals eines Unternehmens besitzen.

Diese Verpflichtung zur Meldung trifft neben den brasilianischen Gesellschaften vor allem auch die ausländischen Gesellschafter, da diese stets auch im Steuerregister erfasst sind. Bei Neugründungen

oder einem Gesellschafterwechsel muss die Meldung innerhalb von 90 Tagen erfolgen. Bestehende Gesellschaften müssen die Meldung, sofern noch nicht erfolgt, unmittelbar nachholen. Die Nichtmeldung kann die Suspendierung der Steuernummer zu Folge haben, was wiederum dazu führen kann, dass bspw. Überweisungen von oder nach Brasilien oder auch Importtransaktionen nicht durchgeführt werden können.

Vor dem Hintergrund dieser Regelung haben auch die brasilianischen Banken ihre Compliance-Anforderungen verschärft und verlangen nun für die Eröffnung eines Bankkontos und im Zusammenhang mit Auslandsüberweisungen regelmäßig die Offenlegung der gesamten Gesellschafterstruktur bis hin zum wirtschaftlichen Endbegünstigten. Teilweise wird dabei von den Banken die Erklärung, es gebe keine natürliche Person mit mehr als 25% Beteiligung und damit keinen Endbegünstigten im Sinne der gesetzlichen Regelung nicht akzeptiert und es ist erforderlich, alle Beteiligungen – unabhängig von der Höhe – offenzulegen.

4.2. Die Kontrollstelle für Finanzaktivitäten

Im August 2019 wurde der ehemalige Kontrollrat (*Conselho de Controle de Atividades Financeiras – COAF*) durch die vorläufige Regelung (*Medida Provisória Nr. 893 vom 19. August 2019*) in die neue Kontrollstelle für Finanzaktivitäten (*Unidade de Inteligência Financeira – UIF*) verwandelt, die nunmehr mit der Zentralbank verbunden und mit technischer und operativer Autonomie ausgestattet ist. Gemäß der vorläufigen Regelung obliegt es zukünftig dem Präsidenten der Zentralbank, die Mitglieder der *UIF* zu ernennen und die Führungsstruktur zu genehmigen. Dabei werden internationale Empfehlungen und bewährte Praktiken beachtet.

Die *UIF* ist verantwortlich für die Erstellung und Verwaltung von Informationen über Finanzaktivitäten zur Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen. Außerdem soll die neue Stelle den institutionellen Dialog mit nationalen, ausländischen und internationalen Einrichtungen pflegen, die in diesen Fragen von Bedeutung sind.

Die *UIF* kann außerdem Strafen für Personen verhängen, die sich nicht an ihre Anweisungen bzw. Regeln halten.

Unternehmen, die dem Anwendungsbereich des Gesetzes 9.613/98 unterliegen, sind der *UIF* gegenüber dazu verpflichtet, neben anderen verdächtigen Transaktionen auch Barzahlungen von über R\$ 30.000,00 anzuzeigen.

Weiterhin sollten der *UIF* Transaktionen gemeldet werden, die politisch exponierte Personen betreffen oder die innerhalb von sechs Monaten von einem Kunden durchgeführt wurden und insgesamt einen Wert von mindestens R\$ 30.000.000,00 oder eine entsprechende Summe in einer anderen Währung umfassen.

Auch Transaktionen, die einem Unternehmen aufgrund von Höhe, Art der Durchführung oder Häufigkeit der Zahlungen für ungewöhnlich oder verdächtig erscheinen, müssen der *UIF* gemeldet werden.

Jegliche Kommunikation mit der *UIF* ist vertraulich und schützt das kommunizierende Unternehmen insofern, als dass gutgläubig getätigte Mitteilungen keine Haftung des Unternehmens zur Folge haben.

Schließlich muss jedes dem Gesetz 9.613/98 unterliegende Unternehmen, das während eines Kalenderjahres keine einzige verdächtige Transaktion meldet bzw. keine einzige Transaktion durchführt, die der *UIF* automatisch gemeldet werden muss, am Ende des Monats Januar des darauffolgenden Jahres eine Negativerklärung einreichen. Die *UIF* überprüft diese Erklärung dann durch einen Vergleich mit den Informationen, die ihm anderweitig zur Verfügung stehen. Unternehmen, die ihrer Informationspflicht nicht nachkommen, können hierfür bestraft werden.

Unternehmen, die die Regeln der *UIF* missachten, können mit Geldstrafen von bis zu R\$ 20.000.000,00, dem Entzug der Gewerbe- und Betriebslizenzen und dem Einfrieren von Konten bedacht werden. Unabhängig davon laufen solche Unternehmen natürlich auch Gefahr für kriminelle Machenschaften missbraucht zu werden bzw. einen Imageschaden zu erleiden.

4.3. Compliance und Geldwäscheprevention

Neben der Registrierung bei der *UIF* müssen die oben erwähnten Unternehmen außerdem ein Präventionsprogramm zur Vermeidung von Geldwäsche einrichten.

Sobald das Programm einmal strukturiert und implementiert ist, muss das Unternehmen seine Mitarbeiter über das Thema aufklären und über anwendbare Strafen belehren.

Das Compliance-Programm sollte auch Mechanismen enthalten, die das schnelle Entdecken von verdächtigem Verhalten ermöglichen. Dementsprechend sollten standardisierte Analysen von Transaktionen durchgeführt werden und schnelle Kommunikationswege etabliert werden, um Verdachtsfälle zu melden.

Schließlich sollten bei der *UIF* meldepflichtige Unternehmen ein Register über Kostenvoranschläge betreffend Transaktionen, Kunden und sofern zutreffend etwaige weitere involvierte Drittpersonen führen.

4.4. Compliance und *PEPs*

Das Compliance-Programm des Unternehmens muss in der Lage sein politisch exponierte Personen (*PEPs*) zu identifizieren. Als solche sind Brasilianer oder Ausländer zu verstehen, die in den letzten Jahren relevante Posten, Stellen oder politische Funktionen besetzt haben. Als *PEPs* werden auch deren Vertreter, Familienangehörige, Stiefkinder, Ehepartner oder direkte Kollegen und Mitarbeiter angesehen.

C. COMPLIANCE, ETHIKRICHTLINIEN UND DIVERSITÄT

Zu dem Themenkomplex Compliance gehört auch die Achtung von unternehmensinternen und gesellschaftlichen Werten und Vorstellungen. So ist es in Brasilien mittlerweile weitgehende Praxis, dass zu einem effektiven Compliance-Programm auch Ethikrichtlinien oder ein Verhaltenskodex für alle Mitarbeiter gehören. Ein solcher

Verhaltenskodex enthält alle Regeln, die im Unternehmen anzuwenden sind, nicht nur, um die Einhaltung der geltenden Gesetze zu garantieren, sondern auch, um eine Kultur der Wertschätzung und Integrität zu gewährleisten.

Ein Thema, das bei Unternehmen unter diesem Gesichtspunkt zuletzt stark an Bedeutung gewonnen hat, ist die Vielfalt am Arbeitsplatz (Diversität). Angesichts der Vielfalt der Gesellschaft – gerade auch in Brasilien – ist es nicht mehr möglich, die Forderungen nach mehr Diversität am Arbeitsplatz zu ignorieren. Daher haben viele Unternehmen mittlerweile Programme etabliert, um Frauen, Menschen unterschiedlicher Hautfarben, die LGBTQIA+ Bevölkerung, Menschen mit Behinderung sowie insgesamt Menschen unterschiedlicher Herkunft und Weltanschauung im Unternehmen zu repräsentieren. Das Verbot von Diskriminierung jeglicher Art und die Verpflichtung, gleiche Karrierechancen für alle Mitarbeiter zu bieten, ist daher ein obligatorisches Thema für Compliance-Programme, und die Ethikrichtlinien müssen diesem Thema mindestens ein Kapitel widmen. Die brasilianische Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Einhaltung der Arbeitsgesetzgebung (*Ministério Público do Trabalho*) hat eine (interne) Richtlinie herausgegeben, die typische Instrumente eines Compliance-Programms wie Schulung der Mitarbeiter, Kommunikation und Untersuchungen vorsieht². Darüber hinaus befasst sich die Aufsichtsbehörde in einer eigenen Publikation mit dem Thema und gibt umfassende Handlungsempfehlungen zur Vermeidung von Diskriminierung und Schaffung von mehr Diversität am Arbeitsplatz³. Hieran können und sollten Unternehmen sich bei der Entwicklung entsprechender Richtlinien orientieren.

Studien zeigen, dass die Verpflichtung zu mehr Vielfalt positive Auswirkungen für die Unternehmen hat, weil die Vielfalt der Standpunkte zu kreativen Lösungen beiträgt und Innovationen bringt. Darüber hinaus differenzieren sich Unternehmen durch das Bekenntnis

² *Richtlinie des Ministério Público do Trabalho Nr. 583, vom 22. Mai 2017.*

³ https://enit.trabalho.gov.br/portal/images/manuais/Discriminacao_no_Trabalho.pdf

zur Vielfalt von ihren Wettbewerbern auf dem Markt und werden für ihre soziale Verantwortung anerkannt, was sie in den Augen der Verbraucher und auch gegenüber anderen Arbeitgebern hervorhebt.

Das Thema Vielfalt im Unternehmen sollte fester Bestandteil eines Compliance-Programms sein und in diesem Sinne bereits bei der Entwicklung der Unternehmenspolitik Beachtung finden. Die entsprechenden Grundsätze müssen bei der von der Personalabteilung angewandten Einstellungspolitik Anwendung finden. Führungskräfte und Mitarbeiter sollten zu diesem Thema regelmäßig geschult werden. Darüber hinaus ist die Schaffung eines Berichtsweges zur Meldung von Verstößen gegen die geltenden Regelungen äußerst wichtig. Schließlich muss gewährleistet werden, dass Meldungen entsprechend untersucht werden und bei festgestellten Verstößen entsprechende disziplinarische Maßnahmen ergriffen werden.

Darüber hinaus müssen Unternehmen, die nicht bereit sind, sich wirklich für die Vielfalt und gegen Diskriminierung am Arbeitsplatz einzusetzen, auch damit rechnen, mit Problemen konfrontiert zu werden, die über den Mangel an Bekanntheit bei ihren Wettbewerbern und das Engagement ihrer Mitarbeiter hinausgehen. Bei Verletzung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung können sich Unternehmen Untersuchungen und Klagen wegen Diskriminierung von Minderheiten ausgesetzt sehen. Auch die Aufsichtsbehörde für die Überwachung und Einhaltung der Arbeitsgesetze kann Prozesse gegen Unternehmen einleiten, wenn es zu systematischen Diskriminierungen kommt.

Die brasilianischen Gerichte erkennen einen Anspruch auf Schmerzensgeld bzw. eine Strafzahlung in Fällen von Diskriminierung an. So wurde im Jahr 2018 ein Unternehmen zu einer Strafzahlung in Höhe von R\$ 300.000,00 verurteilt, nachdem die Aufsichtsbehörde ein Verfahren wegen Diskriminierung von „*baianos*“ eingeleitet hatte. *Baianos* sind die Einwohner des Bundestaates Bahias, wobei die Bezeichnung in weiten Teilen Brasiliens auch als Beleidigung verwendet wird für eine Person, der nachgesagt wird, besonders langsam oder faul zu sein. In seinem Urteil befasst sich das Gericht umfassend mit der Frage nach der Diskriminierung und betont, wie wichtig es sei, die Vielfalt der Menschen und des Landes zu akzeptieren.

In diesem Sinne ist es unabdinglich, die Vielfalt im Unternehmen nicht nur durch eine entsprechende Einstellungspolitik zu fördern, sondern auch die Mitarbeiter des Unternehmens zu schulen, um zu gewährleisten, dass das Unternehmen ein integratives Umfeld bietet und Diskriminierung unterbunden wird.

D. FAZIT

Brasilien ist das Thema Compliance zuletzt ernsthaft angegangen und hat dementsprechend einen bedeutenden Schritt in Richtung verstärkte Korruptionsbekämpfung und ein transparenteres und ethisch korrekteres Geschäftsumfeld getätigt.

Compliance hat in Brasilien unter anderem auch aufgrund von internationalen Verpflichtungen im Rahmen der Prävention und Bekämpfung von Korruption, Geldwäsche und unlauterem Wettbewerb an Bedeutung gewonnen.

Unternehmen müssen sich entsprechend dem gesetzlichen Umfeld und der neuen Compliance-Kultur anpassen. Die Strukturierung und Implementierung eines effektiven Compliance-Programms, das einerseits die Werte und die Unternehmenskultur definiert und andererseits rechtswidrigen Handlungen vorbeugt, aufdeckt, verhindert und aufklärt, gewinnt an Bedeutung. Das Compliance-Programm sollte nicht nur die jeweilige Unternehmensbelegschaft, sondern auch Geschäftspartner und Lieferanten umfassen.

Das Antikorruptionsgesetz sieht vor, dass die objektive Haftung des Unternehmens, unabhängig von Schuld, auch Handlungen durch Dritte, wie eben Geschäfts- oder Vertriebspartner umfasst. Gesetzlich vorgesehene Geldstrafen können mitunter sehr hoch ausfallen – dies ist eine Tendenz, die nicht nur bei der brasilianischen Antikorruptionsgesetzgebung sondern auch bei Geldwäsche- und Kartellgesetzen auffällt.

Die Haftung des Managements ist auch auf strafrechtlicher Ebene möglich. Plakative Fälle wie die Operation *Lava Jato*, wo Korruptionshandlungen großer Bauunternehmen im Zusammenhang mit Petrobrás-Projekten aufgedeckt wurden, belegen dies recht eindrucksvoll.

Das Compliance-Programm gemäß brasilianischer Gesetzgebung folgt weitgehend internationalen Standards und Praktiken. Obgleich das Hauptaugenmerk bei der Korruptionsprävention bei der Strukturierung eines adäquaten Compliance-Programms liegt, haben Unternehmen heutzutage eine Reihe von weiteren rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.

Der brasilianische Gesetzgeber gewährt Unternehmen, die ein Compliance-Programm implementieren, eine Reihe von Vorteilen und Strafmilderungsmöglichkeiten. Außerdem kann sich ein Unternehmen mit einem effizienten Compliance-Programm in Krisensituationen auf schnelle Kommunikationswege mit den Verfolgungs- und Aufsichtsbehörden verlassen.

Die große Herausforderung besteht aktuell darin, Compliance-Programme zu etablieren, die über die Einhaltung von Antikorruptionsgesetzen, Wettbewerbsregeln und den Umgang mit Interessenkonflikten hinausgehen. Das Thema Vielfalt und Gleichbehandlung sowie das Verbot von Diskriminierung sind ebenso wichtig und müssen entsprechend berücksichtigt werden.

Zusammenfassend gilt, dass es für Unternehmen, die in Brasilien Geschäftstätigkeiten nachgehen, immer wichtiger ist, auf die strikte Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu achten und ein Compliance-Programm zu haben, das den Anforderungen der brasilianischen Gesetzgebung entspricht.

E. FCR LAW

FCR Law ist eine dynamische brasilianische Kanzlei mit derzeit rund 30 Rechtsanwälten, die internationale und nationale Unternehmen, Gesellschaften und Investoren auf allen Gebieten des brasilianischen Rechts berät. Zu unseren Schwerpunkten gehören dabei Gesellschafts- und Handelsrecht, M&A und Private Equity, Steuerrecht, Compliance und Unternehmensethik, Arbeitsrecht und Prozessführung. Wir bieten Dienstleistungen auf hohem Niveau und pflegen eine langfristige Beziehung zu unseren Mandanten und Partnern.

Unsere Mandanten reichen von Internet-Start-Ups bis hin zu global agierenden Produktionsunternehmen und Finanzinstitutionen. Wir sind ein internationales Team und zu unseren Arbeitssprachen gehören neben Portugiesisch auch Englisch, Deutsch, Französisch und Spanisch.

Aufgrund der Herkunft bzw. Studienaufenthalten unserer Partner haben wir einen besonderen Bezug zu Deutschland und dem DACH-Raum allgemein und sind aktive Mitglieder einiger europäischer Handelskammern, Wirtschaftsverbände und ähnlichen Institutionen sowie Vertrauensanwälte der österreichischen Wirtschaftskammer.

Die Kanzlei unterstützt Mandanten bei der Gründung, Restrukturierung, Veräußerung, Abwicklung und Auflösung von Unternehmen. Wir entwerfen und verhandeln Termsheets, Gesellschaftervereinbarungen, Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Gesellschafterbeschlüsse. Für Mandanten, die eine brasilianische Gesellschaft gründen oder Anteile eines bestehenden brasilianischen Unternehmens erwerben, bieten wir aus einer Hand treuhänderische Dienstleistungen im Bereich Geschäftsführung (*administrador*), Bevollmächtigtenposition (*procurador*) und Buchhaltung (*contabilidade*) an.

Im Bereich Compliance betreuen wir eine Vielzahl nationaler und internationaler Unternehmen bei der Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften wie dem brasilianischen Antikorruptionsgesetz und den Regelungen zur Meldung des wirtschaftlichen Endbegünstigten. Wir entwickeln Compliance-Programme und Ethikrichtlinien für Unternehmen oder passen bereits bestehende Programme an die brasilianische Gesetzgebung an, um Konfliktsituationen zu vermeiden und etwaige Strafrisiken zu verringern.



FCR Law / Fleury, Coimbra
& Rhomberg Advogados

www.fcrlaw.com.br

Rua do Rocio, nº 350 - 10º andar
Vila Olímpia - 04552-000 - São Paulo - SP - Brasil
Tel: (11) 3294-1600
info@fcrlaw.com.br

Marcelo Coimbra

marcelo.coimbra@fcrlaw.com.br

Lukas Rhomberg

lukas.rhomberg@fcrlaw.com.br

Renata Camilo de Oliveira

renata.camilo@fcrlaw.com.br

Virginia Coelho

virginia.coelho@fcrlaw.com.br

Regina Simon

regina.simon@fcrlaw.com.br

Die Reihe "So geht's ..." soll deutschen Unternehmen den Einstieg in den brasilianischen Markt erleichtern. Sie ist mit Unterstützung des Kammer-Arbeitskreises "Kleine und Mittlere Unternehmen" entstanden und soll erste Informationen über verschiedene Bereiche des brasilianischen Wirtschaftsalltags vermitteln. Die Themen wurden von Fachleuten vor Ort in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Brasilianischen Industrie- und Handelskammer bearbeitet.

Die Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer ist die größte deutsche Auslandshandelskammer in Lateinamerika. Sie kann auf eine 100 jährige Tradition zurückblicken. Mit ihren Abteilungen Außenwirtschaft, Messen, Berufsbildung, Umwelt, Recht, Öffentlichkeitsarbeit und Innovation ist sie der zentrale Anlaufpunkt für alle deutschen Unternehmen, die auf dem brasilianischen Markt aktiv sind oder sein wollen.



Deutsch-Brasilianische
Industrie- und Handelskammer
Câmara de Comércio e Indústria
Brasil-Alemanha

Deutsch-Brasilianische Industrie- und Handelskammer São Paulo
Rua Verbo Divino 1488 | BR 04719-904 | São Paulo-SP
Tel.: (55 11) 5187-5100 | Fax: (55 11) 5181-7013
E-mail: juridico@ahkbrasil.com
www.ahkbrasil.com